



Förderung von Kleinunternehmen der Grundversorgung

Informationen für Projektträger

Was ist zu tun?

1. Sie passen in die genannten Vorgaben?
2. Laden Sie sich den Projektbogen unter www.giessenerland.de herunter und senden Sie ihn ausgefüllt an das Regionalbüro oder an die Abteilung für den ländlichen Raum (ALR).
3. Wir schätzen ab, ob eine Fördermöglichkeit für sie besteht.
4. Sie starten das Antragsverfahren gemeinsam mit der ALR.

Mehr Informationen

Anette Kurth

Region GießenerLand e.V.
Kerkrader Straße 11, 35394 Gießen
Tel.: 0641 / 9719 55 32
Fax: 0641 / 9719 55 36
E-Mail: a.kurth@giessenerland.de
www.giessenerland.de

Doreen Pohlmann-Dörr

Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises
Abteilung für den ländlichen Raum (ALR)
Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar
Tel.: 06441 407-1790, 06441 407-1764 (Zentrale)
Fax: 06441 407-1075 (Zentral)
E-Mail:
doreen.pohlmann-doerr@lahn-dill-kreis.de
www.lahn-dill-kreis.de

Wir unterstützen
und beraten Sie gerne.





Wer wird gefördert?

Unternehmen im ländlichen Raum.
Die Stadt Gießen ist ausgeschlossen.

Kleinstunternehmen:

- Unternehmen von bis zu 10 Beschäftigungs-
äquivalenten einer Vollzeitstelle und
- Jahresumsatz: max. 2 Mio. EUR oder
Jahresbilanzsumme max. 2 Mio. EUR

Unternehmen, die Defizite der Grundversorgung ausgleichen:

- Handwerksunternehmen
- Dienstleistungsunternehmen folgender Sektoren:
Lebensmitteleinzelhandel, Gastronomie,
Betreuung, Gesundheit, Kultur, Mobilität

Definitionen Grundversorgung:

Integrierte ländliche Entwicklung (ILE) als Teil der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK):

ILE, Begriffsbestimmung: „Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs.“

GAK 8.6.1: „Bei Gütern oder Dienstleistungen, die ihrer Art nach überwiegend regional, das heißt innerhalb eines Radius von 50 km von der Gemeinde in der die Betriebsstätte liegt, angeboten oder erbracht werden, kann unterstellt werden, dass diese regelmäßig der Grundversorgung dienen. Ansonsten ist der Beitrag zur Grundversorgung im Einzelfall zu begründen.“

Was wird gefördert?

„...eine bedarfsorientierte Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen des Handwerks und der Dienstleistungssektoren, Lebensmitteleinzelhandel, Gastronomie, Betreuung, Gesundheit, Kultur, Mobilität erleichtern sowie Defizite in der Grundversorgung ausgleichen.“ (Quelle: siehe blauer Kasten)

Dazu wird benötigt:

Eine schriftliche Bestätigung der Kommune, dass ein Bedarf für das Angebot besteht.

Grundlage bildet die Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung, Staatsanzeiger für das Land Hessen, Ausgabe 33/2019, Seite 724, vom 12.08.2019

Wie wird gefördert?

Durch einen Zuschuss. Die Höhe ist abhängig von der Schaffung von Arbeitsplätzen:

Bei Schaffung eines Arbeitsplatzes **und** eines Ausbildungsplatzes (Vollzeitäquivalent):

- 35% der förderfähigen Summe,
bis zu 200.000 EUR.

Bei Schaffung eines Arbeitsplatzes **oder** eines Ausbildungsplatzes (Vollzeitäquivalent):

- 35% der förderfähigen Summe,
bis zu 100.000 EUR

Ohne Schaffung eines Arbeitsplatzes:

- 35% der förderfähigen Summe,
bis zu 50.000 EUR